

Zusammenfassung des Falles :  
Kreismarschallin Elisabeth von Rennenkampff  
vs.  
die Kinder des Herrn Kreismarschalls Hans Reinhold von Plater  
1795

Juli 1794 Kreismarschall Jacob Johann von Rennenkampff stirbt. Er befindet sich zu diesem Zeitpunkt in einem Näherrechtsprozeß um die Güter Teilitz und Unniküll mit den Unmündigen Kindern des Kreismarschalls Hans Reinhold von Plater, vertreten durch die Vormünder Ludwig Anton Graf von Münnich und Hofrat Brasche.

In der Folge bittet die verwitwete Elisabeth von Rennenkampff um ein Trauerjahr, in dem sie sich nicht zu dem Fall äußern möchte. Die Vormünder der Gegner wollen aber nur wenige Monate Frist gewähren. Bei den verschiedenen Bescheiden und Einsprüchen erledigt sich das Problem im September 1795 von selbst. Was bleibt sind die Kosten, die durch die Hinzuziehung der Gerichte entstanden sind.

Acta in Appellations Sachen der verwitweten Frau Kreismarschallin Elisabeth von Rennenkampff geborene von Anrep wider die Kinder des Herrn Kreismarschalls Hans Reinhold von Plater um Concedirung des Wittwen Jahres in Näherrechts Sachen an den Güter Teilitz und Unniküll.  
Ent. den 19. Mart 1795, abg. den 22. November 1795.

Protocollum, den 19. Mart 1795

Eingekommen allerunterthänigstes Prolongations Gesuch der verwitweten Frau Kreismarschallin von Rennenkampff geborene von Anrep wider die Kinder des Herrn Kreismarschalls von Plater mit Beilagen Sub O und 50 Copeken Poschlin, verfügt beim Anschlage zur Erklärung in 3 Tagen sub poena praeclusi mitzuteilen.

Den 21. Mart 1795. Die Parten eingetreten und abgerufen: die verwitwete Frau Kreismarschallin von Rennenkampff Appellans contra die Kinder des Herrn Kreismarschalls von Plater, Appellatos.

Protocollist Stegemann machte bekannt, daß ein Dilations Gesuch eingegangen.

Der Herr Präsident gaben Appellatischem Theile auf, sich in 3 Tagen sub poena praeclusi zu erklären.

Den 9. April 1795. Auf Anzeige der Kanzelley, daß der Herr Kreismarschall von Plater auf das denselben beim Anschlag notificirte Dilations Gesuch der verwitweten Frau Kreismarschallin von Rennenkampff sich nicht in termino praeclusivo erklärt habe, wurde verfügt:

Den 16. April 1795, den in Actis fol. 6 befindliche Bescheid zu erlaßen.

Den 14. May 1795 eingekommen Allerunterthänigstes Prolongations Gesuch der verwitweten Frau Kreismarschallin von Rennenkampff wider die von Platersche Kinder nebst 50 Copeken Poschlin, verfügt Gegenteil zur Erklärung in 3 Tagen sub poena praeclusi mittelst Anschlags zu communiciren.

Den 16. May 1795. Die Parten eingetreten und abgerufen Frau Kreismarschallin von Plater Appellans contra Platersche Kinder Appellatos. Protocollist Stegemann machte bekannt, daß von Frau Appellantin ein Dilations Gesuch eingekommen. Der Herr Aßeßor von Berg gaben Appellatischem Theile auf, sich in 3 Tagen sub poena praeclusi zu erklären.

Den 16. May 1795. Auf Anzeige der Kanzelley, daß die von Platerschen Kinder auf das mittelst Anschlages denenselben notificirte Dilations Gesuch der verwitweten Frau Kreismarschallin von Rennenkampff nicht in termino praefixo erklärt habe, wurde verfügt:

Den 23. May 1795, den in Actis fol. 10 befindlichen Bescheid zu erlaßen.

Den 6. Juni 1795 eingekommen Allerunterthänigstes Prolongations Gesuch der verwitweten Frau Kreismarschallin von Rennenkampff wider die Vormünder der von Platerschen Kinder mit Beilage sub Δ Vollmacht und 50 Copeken Poschlin. Verfügt Gegentheile zur Erklärung binnen 3 Tagen sub poena praeclusi beim Anschlage mitzuteilen.

Den 11. Juni 1795 die Parten eingetreten und abgerufen. Die verwitweten Frau Kreismarschallin von Rennenkampff Appellans contra die Herrn Vormünder der von Platerschen Kinder Appellatos. Proto-

collist Stegemann machte bekannt, daß ein Dilations Gesuch Appellatischen Theils eingekommen. Der Herr Präsident gaben Appellatischem Theile auf, sich in 3 Tagen sub poena praecclusi zu erklären. Den 15. Juny 1795. Auf Anzeige der Kanzelley, daß die Vormünder der von Platerschen Kinder auf das bey dem Anschlag bekannt gemachte Dilations Gesuch der Frau Kreismarschallin von Rennenkampff sich in terminis praecclusivis nicht erklärt haben, wurde verfügt, die gebetene Dilation bey gesetzlicher Strafe nachzugeben.

Den 19. Juli (?) 1795. Die Parteyen eingetreten und abgerufen: die verwittweten Frau Kreismarschallin von Rennenkampff Appellans contra die Kinder des Herrn Kreismarschalls von Plater Appellatos. Scotus übergab Justificationem Appellationis mit Beilage sub A. Unkosten Aufgabe sub N3 und 12 Rubel Poschlin. Idem bat, da von Appellatischer Seite sich niemand geriret absentiam zu notaen und diese Sache zum 2. Mahl zum Anschlag bringen zu laßen.

Verfügt, diese Sache nach 10 Tagen gebetener Maaßen aufs neue zum Anschlag zu bringen.

Den 10. August 1795. Die Parteyen eingetreten und abgerufen. Die verwittweten Frau Kreismarschallin von Rennenkampff für sich und ihre Kinder Appellans, contra die Kinder des Herrn Kreismarschalls von Plater Appellatos. Scotus bat, da diese Sache zum 2. Mal in Anschlag sey, von Appellantischer Seite aber sich keiner geriret, selbigen zum dritten Mahl in Anschlag bringen zu laßen.

Den 23. August 1795. Die Parteyen eingetreten und abgerufen. Die verwittweten Frau Kreismarschallin von Rennenkampff für sich und ihre Kinder Appellans, contra die Kinder des Herrn Kreismarschalls von Plater Appellatos. Sievert nomine des legaliter abwesenden Konsulenten Scotus als mandat. ordinarii appellantischen Theils gebeten, daß, da Appellatisches Theil auch in diesem dritten Anschlag nicht erschienen, daßelbe nunmehr zu contumaciren und pro et acta jacent zu erkennen.

Verfügt, da aus denen Acten erhellet, daß Unmündige hiebey concurriren, die Appellations Rechtfertigung Indice a quo mit dem Ausgaben zuzufertigen, dieselbe denen Platerschen Vormündern zum Verfahren binnen gesetzlicher Frist bey 10 Rubel poen mitzuteilen.

Den 28. August 1795. Erging der in actis fol. 22<sup>b</sup> befindliche Befehl an das dörptsche Kreisgericht.

Den 27. September 1795. Eingekommen Eines dorptschen Kreisgerichts Bericht vom 21. des Monats womittelst dasselbe die von denen Platerschen Vormündern auf die Appellations Rechtfertigung d<sup>r</sup> verwittweten Frau Kreismarschallin von (Plater) Rennenkampff eingereichte Antwort anhero sendet.

Den 2. October 1795. Die Parteyen eingetreten und abgerufen. Die verwittweten Frau Kreismarschallin von Rennenkampff für sich und ihre Kinder Appellans, contra die Vormünder der von Platerschen Unmündigen Appellatos. Protocollist Stegemann machte bekannt, daß die Appellations Widerlegung eingekommen. Scotus submittirte ad sententiam.

Producirt in Eines Oberlandgerichts Civil Departement, den 19. Mart 1795. No. 293. Die Poschlin sind mit 50 Copeken entrichtet. Scotus insinuavit.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste, Große Frau und Kayserin Catharina Alexjewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Von Eines Dörptschen Kreis Gerichts Bescheid vom 1. Februaire cur habe ich intra fatalia die Appellation ergriffen und selbige ist mir unter Anberaumung des 19. hujus pro termino introducendae, laut Anfüge sub O, nachgegeben worden. Da aber mein Mandatarius hujus Instantiae die Justification anzufertigen außer Stande gewesen, weil die Ante Acta nach Anzeige des Herrn Protocollisten Eines Oberland Gerichts, bis hiezu noch nicht eingegangen sind, so bin ich auch außer Stande den praesigirten Terminum introducendae sofort durch Prosecution meiner Appellation zu attendiren, sondern ich bitte hierdurch allerunterthänigst, aus obiger Ursache und wegen der herannahenden stillen und andächtigen Zeit, die mir nicht erlaubt, mich durch Reisen und Correspondenzen in Gerichts-Händeln zu zerstreuen, den terminum introducendae annoch auf 6 Wochen huldreichst zu prolongiren, als bis dahin ich auch wegen Legitimation meines Mandatarii, dem ich aus Unkunde der Rechte keine Vollmacht gesandt, Dilation allerunterthänigst bitte.

Allergnädigste Frau! Ew. Kayserliche Majesté bitte ich allerunterthänigst um Resolution. Riga den 19. Martii 1795. Elisabeth verwittwete von Rennenkampff, geborene von Anrep. Per Mandatar.

O

Producirt den 19. Mart 1795. No. 135.

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majestaet der Selbstherrscherin aller Reußen p.p. ertheilet das Dorptsche Kreisgericht auf die von der verwittweten Frau Kreismarschallin Elisabeth von Rennenkampff geborenen von anrep den 7. hujus übergebene Denunciationem Appellationis, wider den am 1. dieses Monats von diesem Kreisgerichte ergangenen Bescheid auf das von jetziger Appellantin in Näherrechts Sachen derer Kinder des Herrn Kreismarschalls Hans Reinhold von Plater an den Gütern Seilitz und Unniküll, übergebene Gesuch um Concedirung des Wittwenjahres hiemit zur Resolution:

Daß die angemeldete Appellation, da die erforderliche Praestanda bey derselben beobachtet worden, nachgegeben und Frauen Appellantin den 19. Martii des Jahres pro termino introducendae bey Eines Rigischen Ober-Landgerichts Civil-Departement sub poena defertae anzuberaumen.

Dorpat, den 14. Februar 1795. [...] Sternberg, Assessor.

An Eines Oberlandgerichts Civil Departement allerunterthänigstes Prolongations-Gesuch der verwittweten Frau Creis-Marschallin Elisabeth von Rennenkampff, geborene von Anrep, contra die Kinder des Herrn Creis-Marschalls Hans Reinhold von Plater, in puncto Näherrechts zu den Platerschen Gütern. Mit Beilagen sub O und 50 Copeken Poschlin.

Producirt in Eines Oberlandgerichts Civil Departement, den 14. Martii 1795. No. 436. Die Poschlin sind entrichtet. Scotus insinuavit.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catherina Alexjewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allernädigste Frau!

Ew. Kayserliche Majesté Oberland Gericht hat bereits die Gnade gehabt mir sub Δ eine Dilation zu Justificirung meiner in sothanem Decreto erwehnten Appellation zu concediren und den Terminum dieserwegen zu prolongiren. Allein die Acten sind nach Anzeige des Herrn Oberlandgerichts Archivarii noch bis hiezu nicht eingegangen und mein Mandatarius hat auf geschehene Anregung die Acten nicht bekommen. Ich bitte dannenhero allerunterthängst sothane Acta von Eines Dörptschen Creis-Gericht einzufordern und mir den Terminum introducendae nach erfolgten Eingange der Acten noch auf 14 Tage huldreichst zu prolongiren.

Mich in Rücksicht dieses evidenten Legalis gnädiger Erhörung getröstende, ersterbe ich in tiefster Devotion, Ew. Kayserliche Majesté, allerunterthänigste Elisabeth von Rennenkampff, geborenen von Anrep. Per Mandatar.

Producirt den 14. Martii 1795. No. 332.

Auf Befehl Ihro Kaiserlichen Majesté, der Selbstherrscherin aller Reußen p. erteilet Eines Oberlandgerichts Civil-Departement auf dasjenige was die verwittweten Frau Kreismarschallin Elisabeth von Rennenkampff, geborenen von Anrep, um 6 wöchentliche Dilation zur Appellations-Rechtfertigung wider die Kinder des gewesenen Herrn Kreismarschalls von Plater supplicando hieselbst angetragen, nachdem letztere binnen der beym öffentlichen Anschlage darzu praefigirten 3tägigen Praeclusio Frist dagegen etwas nicht erinnert, folgenden Bescheid:

Bey außengeblieben gegnerischen Widerspruche wird der Frauen Supplicantin Suchen dahin desiriret, daß selbige binnen 4 Wochen a dato eingangs erwählter ihre Appellation sub poena defertae hieselbst zu introduciren gehalten seyn soll. V.R.W.

Erteilt in Eines Obelandgerichts Civil Departement auf dem Schloße zu Riga, den 16. April 1795. von Schoultz, Assessor. [...]

An Eines Oberlandgerichts Civil Departement allerunterthänigstes Prolongations-Gesuch der verwittweten Frau Creis Marschallin Elisabeth von Rennenkampff, geborenen von Anrep, contra die

Kinder des Herrn Creis-Marschall Hans Reinhold von Plater, in puncto Naherrechts zu den von Platerschen Gutern, mit 50 Copeken Poschlin.

Producirt in Eines Oberlandgerichts Civil Departement, den 6. Junii 1795. No. 519. Scotus insinuavit. Allerdurchlauchtigste, Gromchtigste, Groe Frau und Kayserin, Catherina Alexjewna, Selbstherrscherin aller Reuen, Allergnadigste Frau!

Ew. Kayserliche Majeste Oberland Gericht hat zwar die Gnade gehabt, mir schon sub Δ den Terminum introducendae zu prolongiren, weil die Ante-Acten noch nicht eingesandt waren. Diese sind aber nach Anzeige des Herrn Archivarii bis auf diesen Augenblick noch nicht eingegangen und mein Mandatarius ist ganz auer Stande, die Appellations-Rechtfertigung anzufertigen.

Ich bitte dannenhero wiederholent allerunterthanigst dem Dorptschen Creis Gericht die Einsendung der Ante-Acten aufzugeben und mir den Terminum introducendae aus obiger legalen Ursache annoch auf 6 Wochen huldreichst zu verlangern. Allergnadigste Frau! Ew. Kayserliche Majeste bitte ich allerunterthanigst um eine gnadige Resolution.

Riga, den 6. Junii 1795. Elisabeth von Rennenkampff, geborenen von Anrep. Per Mandatar.

Δ

Producirt den 6. Junii, 1795, No. 415, [...]

Auf Befehl Ihro Kaiserliche Majeste der Selbstherrscherin aller Reuen p. ertheilet Eines Oberland Gerichts Civil-Departement auf dasjenige, was die verwittweten Frau Kreismarschallin Elisabeth von Rennenkampff, geborene von Anrep, abermals um 14tagige Dilation zur Appellationsrechtfertigung wider die Kinder des gewesenen Herrn Kreismarschalls von Plater supplicando hieselbst angetragen, nachdem letzterer binnen der beym Anschlage darzu praefigirten 3tagigen Praeclusiv Frist dagegen etwas nicht erinnert, folgenden Bescheid:

Bey auengebliebenen gegnerischen Widerspruche wird Frauen Supplicantin Suchen deferiret und derselben zu eingangs erwahnter ihrer Appellation die gebetene Dilation annoch auf 14 Tage a dato sub poena deferta desmittelst gestattet. V.R.W.

Ertheilet in Eines Oberland Gerichts Civil-Departement auf dem Schloe zu Riga, den 23. May 1795. von Pauffler, Prasident.

Producirt den 6. Junii, 1795

Vollmacht zur von Rennenkampffschen Appellation gehorig.

Producirt den 6. Junii, 1795.

Als Vormund der von Rennenkampffschen Kinder und im Namen der verwittweten Frau Creismarschallin von Rennenkampff, geborene von Anrep, bevollmachtige ich den Oberlandgerichts Advocaten Johan Scotus, die von der Frau Creismarschallin von Rennenkampff wider eines Dorptschen Creis Gerichts Bescheid wider die von Platerschen Vormunder ratione des abgesprochenen Trauer Jahres und wegen Naherrechts an die Guter Teilitz und Unnikull ergriffenen Appellation zu prosequiren und auszufuhren, cum Clausulis substituendi, subscribendi, aliis que necessariis.

Extensum Riga, den 6. Junii 1795. Paul Heinrich [?] von Rennenkampff, gerichtlich constituirter Vormund der nachgelaenen unmundigen Kinder [...] Kreysmarschalls Jacob Johann von Rennenkampff.

Blanquet zur Vollmacht fur des Herrn Hofrath Scotus in Appellations Sachen der Frau Kreysmarschallin von Rennenkampff wider der von Platerschen Vormunder, wegen des ihr denegirten Witt-

wenjahres, ihre Rechts bey Eines Oberland Gerichts Civil-Departement vorzunehmen. Riga den 3. Junii 1795.

An Eines Oberland Gerichts Civil-Departement allerunterthänigstes Prolongations Gesuch der verwittweten Frau Creis Marschallin von Rennenkampff, geborene von Anrep, contra die Herrn Vormünder der von Platerschen Güter, mit Beylagen sub  $\Delta$  und 50 Copeken Poschlin. Auch Vollmacht.

Producirt in Eines Oberlandgerichts Civil Departement, den 30. Junii 1795. No. 707. Die Poschlin sind mit 12 Rubeln entrichtet. Scotus insinuavit.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste, Große Frau und Kayserin Catharina Alexjewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Der Herr Creis-Marschall von Plater hat Fol. Actor. 6 eine Näherrechts-Klage wegen derer von meinem seeligen Ehemann nach so vielen Meistböthen öffentlich erstandenen Güther Theilitz und Unniküll angestellt und sich hiezu des Namens seiner Kinder bedient, nicht weniger zur vermeintlichen beßeren Colorierung seiner Intention, seinen Kinder Vormünder bestellen laßen. Während des Schriftwechsells über eine zu leistende Caution aber, da man meinen seeligen Ehemann durch praecclusiv-Verfügung zur Einlaßung zu obligiren gesucht hat, übergab er eventualiter fol. Actor. 65 eine unvollständige und nicht hinlängliche Antwort blos pro avertenda praeclosure, ward jedoch gleich drauf durch einen schleunigen und unerwarteten Tod aus der Welt abgefordert. Dieser mich tief beugende Tod und die Verwicklungen, in welchen sich meines Mannes Vermögens-Zustand zum Theil durch den Kauf der Güther Theilitz und Unniküll selbst bestand, zwangen mich Fol. Actor. 107 auf das Trauer-Jahr zu provociren, worauf sich der von Platersche Mandatarius am 31. Januarii 1795 protestando erklärte und Ein Creis Gericht fol. Actor. 107 unterm 1. Februar cur. ein Decret ertheilte, darin mir das Trauer-Jahr aus unrichtigen Gründen denegirt, mir nur eine 4wöchentliche Frist concedirt und mir gar wieder die Lage der Sache ein 6monatlicher Genuß angerechnet wurde, indem fol. Actor. 97 erst am 18. Julii 1794 eine vermeintliche rectificirte Caution beygebracht worden war. Von diesem Decreto habe ich fol. Actor. 111 die Appellation ergriffen und fol. Actor 112 concedirt erhalten, welche ich denn auch unter allerunterthänigstem Danke für die mir, wegen nicht erfolgter Ein-sendung der Acten, bis hiezu per annexum sub  $\Delta$  gnädigst ertheilten Prolongation, rite observatis, formalibus allerunterthänigst justificire.

Gravamen unicum besteht darin, daß Decreto à quo meine Exceptio anni luctus nicht bestätigt und mir nicht der Genuß des mir als adelicher in luctu et moerore begriffenen Wittwe competirenden Trauer-Jahrs concedirt, sondern selbiges abgeschnitten werden wollen.

Decretum à quo rechtfertigt schon in seinen Praemissis mein Gravamen auf das Vollkommste und beweiset, daß mir nach Landesfergebrechten, Rechten und Gewohnheiten, welche nach Maasgabe der Landes Ordnung pag 64 § 29 vim legis habe, dieses Trauer-Jahr unstrittig gebühre. Ist nun diese ausgemacht, so konnte mir das Trauer-Jahr nicht denegirt werden. Decretum à quo macht zwar eine Distinction zwischen Schulden und Prozeß-Fortsetzungen, nimmt aber in dieser Distinction offenbar unrichtige Sätze an. Denn noch nicht genug, daß nichts so sehr als Prozeße die Ruhe stören und den Kummer eines Frauenzimmers vermehren kan, würde es mir ein leichtes seyn, durch verschiedene obrichterliche Entscheidungen und auch durch Verfügungen Eines ehemaligen General-Gouvernements und der Rigischen Statthalterschafts-Regierung, zu verweisen, daß gerade in Schuld-sachen das Trauer-Jahr einer Wittwe eingeschränkt und nur bey verwickelten, Kummer ereignenden Prozeßen für absolut anwendbar erklärt worden.

Ich bitte solchemnach allerunterthänigst, obiges Gravamen zu bestätigen und Decretum à quo dahin gänzlich zu reformiren,

daß mir als adlicher Wittwe der völlige Genuß des Trauer-Jahrs zu concediren und erst nach Verlauf des Trauer-Jahres die Fortsetzung des Rechtsstreits aufzuerlegen und Fristen hiezu zu praefigiren gewesen, daß auch appellatisches Theil schuldig sey, mir die Kosten dafür, durch gegenseitigen Widerspruch veranlaßten Appellation, laut Aufgabe sub N3, zu refundiren.

Allergnädigste Frau! Ew. Kayserliche Majesté bitte ich allerunterthänigst um eine gnädige Resolution, wie ich denn auch hierüber und was beßeres gebeten werden können und mögen die oberrichterliche Milde implorirn.

Riga, den 30. Julii 1795. Elisabeth von Rennenkampff, geborene von Anrep, für mich und meine Kinder. Per Mandatar.

Δ

Producirt den 30 Julii 1795. No. 578. [...], Secretarius.

Auf Befehl Ihro Kaiserlichen Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen p. ertheilet Eines Oberland Gerichts Civil-Departement auf dasjenige, was die verwittweten Frau Kreismarschallin Elisabeth von Rennenkampff, geborene von Anrep, nochmals um 6wöchentliche Dilation zur Appellationsrechtfertigung wider die von Platerschen Kinder ingleichen um einen Befehl an das Dorptsche Kreisgericht wegen Einsendung der Acten Supplicando hieselbst angetragen, nachdem Gegentheil binnen der beym anschlage dazu praefigirten 3tägigen Praeclusiv Frist dagegen nicht etwas erwiedert, folgenden Bescheid:

Bey außengebliebenen gegnerischen Widerspruche wird Frau Supplicantin Sache angeführter Ursachen halber deferiret und den selben zu eingangs erwähnter Appellation die gebetene Dilation annoch auf 6 Wochen a dato sob poena defertae desmittelst gestattet und soll wegen Einsendung der Ackten das Erforderliche an das Dörptsche Kreisgericht erlaßen werden. V.R.W.

Ertheilt in Eines Oberland Gerichts Civil-Departement auf dem Schloße zu Riga, den 19. Juny 1795. von Pauffler, Präsident.

N3

Designatio expensarum:

An Charta Siglita und Schreibgebühr et pro duplis	2 [...]
An Poschlin pro Justificatione und Ausfertigung samt Bestellung	9 [...]
Dem Mandatario	<u>12</u> [...]
	Summa 23 [...] albertus

Verwittwete von Rennenkampff, per Mandatar.

An Eines Oberland Gerichts Civil-Departement Justificatio appellationis der verwittweten Frau Creis Marschallin Elisabeth von Rennenkampff, geborene von Anrep, für sich und ihre Kinder, contra die Kinder des Herrn Creis-Marschalls Hans Reinhold von Plater. Mit Beylagen sub Δ, Unkosten-Aufgabe sub N3 und 12 Rubel Poschlin.

O

Producirt in Eines Oberlandgerichts Civil Departement, den 27. September 1795. No. 882. No. 573. F. Treiber [...] Secretarius.

An Eines Rigischen-Ober-Landgerichts Civil-Departement von den Doerptschen-Kreisgerichte Bericht.

Einem Ober-Landgericht berichtet das Doerptsche-Kreisgericht, daß zur Folge anhero ergangenen Befehls vom 28. M. prt. (28. August 1795) die Appellations-Rechtfertigung der verwittweten Frau Kreismarschallin von Rennenkampff, geborene von Anrep, gegen die Kinder des Herrn Kreismarschalls Hans Reinhold von Plater in puncto Näherrechts an die Güter Teilitz und Unniküll, denen Platerschen Vormündern mitgeteilt worden sey und unterleget auf Ansuchen Letzterer hiebey die von denen Platerschen Vormünder hier eingereichte Antwort, auf die gegenseitige Justification.

Dorpat, den 21. September 1795. [...] Rosenkampff, Creisrichter.

Producirt den 27. September 1795.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste, Große Frau und Kayserin Catharina Alexjewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Einem Ober-Landgerichte statten wir für die durch das Doerptsche Kreisgericht uns zur Wahrnehmung der Rechte unserer Pupillen mitgetheilte Appellationsrtechtfertigung der verwittweten Frau Kreismarschallin von Rennenkampff wieder Eines Doerptschen Kreisgerichts Abschied vom 1. September 1795 den unterthänigsten Dank ab, und säumen nicht zur Widerlegung der ungegründeten Behauptungen der Frau Kreismarschallin folgendes anzuführen:

Die der Appellations-Rechtfertigung vorausgeschickte Geschichtserzählung ist an und für sich in jeder Hinsicht unrichtig. Freylich mußte der Vater unserer Pupillen, ehe als selbige Vormünder hatten, die Näherrechts Klage erheben.

Nicht er bediente sich ihres Namens, sondern wir setzten die Ausführung der gerechten Ansprüche seiner Kinder an diese Güter in ihren Namen fort, und nicht er war es, der uns, wie sich der Koncipient der gegenerischen Justification ausdrückt, zur beßern Colorirung seiner Justification, welche an und für sich keiner Beschönigung bedarf, zu Vormündern bestellen ließ, sonder Ein Doerptsches Vormundschafts Amt constituirte uns hiezu, vermöge der ihm zukommenden Aufsicht über das Interesse pupill. seines Kreises. Marschall von Rennenkampff, durch Pranclusiv-Verfügung Eines Doerptschen Kreisgerichts zur Einlaßung angehalten wurde, hat seine Richtigkeit und war sehr rechtlich, weil der Herr Kreismarschall schon damals, so wie jezt, seine Frau Gemahlin durchaus kein Mittel unversucht laßen wollte, den Lauf des Prozeßes durch Querele und Appellationen zu hemmen. Wie edel – da sie auf der andern Seite jeden Vergleich zurück gewiesen – ein solches Benehmen gegen unsere Pupillen ist, überlaßen wir dem Ermeßen jedes unpartheyischen Mannes. Übrigens war die – wie Gegentheil sie nennt – eventualiter eingegebene und unvollständige und nicht hinlängliche directe Antwort, nicht weniger als eine solche, wie sich ein Ober-Landgericht davon in der Folge wohl überzeugen wird. Auch gebühren ihr alle Effecte einer förmlichen Litis contestation, da uns mehro durch Abhelfung und Befriedigung aller vom Gegentheil bey Gelegenheit der Caution gemachten Einwendungen und Schwierigkeiten hoffentlich der Zirkel der chicaneusen Ausflüchte vollendet seyn wird. Möchte doch unsere Frau Gegnerin, die selbst Mutter unmündiger Kinder ist, es einsehen, wie unbillig es ist, den armen Pupillen, die wir vertreten, die Ausführung ihres Rechts zu erschweren und daß derjenige, der den Spruch des Richters auszuhalten sucht, gewiß nicht die beste Meinung von seinem Rechte erweckt.

Der unerwartete Tod des Herrn Kreismarschall von Rennenkampff, konnte freylich seine Frau Wittwe in Verwickelungen gesetzt haben, welche eines Aufschubs in Verfolg ihrer Rechtssachen bedurfte. Ohnmöglich konnte Frau Gegnerin aber eines ganzen Jahres bedürfen, zumal sie, wie bekannt, nicht ohne Beistand und Rath der rechtschaffensten und sachkundigsten Männer geblieben ist. Ein Kreisgericht verfügte daher ganz den Gesetze und der Praxi gemäß, daß Frau Gegnerin, nachdem sie schon eine mehr als 6monatige Frist genoßen, nun mehro nach 4 Wochen ihren Rechtssachen den weiteren Fortgang zu geben verbunden seyn solle. Es ist in keinem Gesetze gegründet, daß eine adelige Wittwe ein vollständiges Trauer-Jahr genießen und daß während dieses Jahres allen ihren Sachen Stillstand gegeben werden soll.

Die Praxis hat in vielfältigen Praejudicaten hierüber statuirte und Frau Gegnerin hat nicht vermocht, irgendein Gesetz anzuführen, aus welchen die Nachgebung des von ihr fälschlich praetendirten Trauer-Jahres erhellen würde. Und dieses würde an und für sich schon genug seyn, und das von Frau Gegnerin gestellte Gravamen unicum hinreichend zu widerlagen. Wie wenig aber Frau Gegnerin bonn Fide handelt, und wie gerecht sie den Vorwurf einer unerlaubten Verzögerung auf sich ladet, erhellet daraus, daß dieses so genannte Trauerjahr längst verstrichen ist und das nach ihren eigenen Grundsätzen, es ihr an jeden Vorwande fehlt, sich länger zur Fortsetzung des Näherrechts-Prozeßes zu entziehen. Weiland Herr Kreis Marschall von Rennenkampff starb im July 1794, wir sind jezt im September 1795 und es ist absurd nach Verlauf eines Jahres und zweyer Monate darüber zu streiten, ob man ein Jahr Frist haben soll.

Wir enthalten uns also alles weitere und bitten Ein Ober-Landgericht, daß hochdaßelbe geruhen wolle, gerechtsamst zu verfügen, diesen Schriftwechsel, der sich zu gar keiner Entscheidung qualificirt, indem dasjenige worauf Frau Gegnerin agiret hat, von selbst bereits eingetreten ist, als geschlossen

anzusehen und an ein Doerptsches Kreisgericht zurück zu senden, damit selbiges den Nherrechts-Prozee selbst den gesetzlichen Fortgang geben und Frau Gegnerin in den Ersatz, der uns im wahrsten Sinn des Wortes frivole verursachten und sub N3 designirten Kosten verurtheilen moge.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht, Ew. Kaiserliche Majestaet, allergetreueste Unterthanen Ludwig Anton Graf von Munnich als gerichtlich constituirter Vormund fur mich und meinen Collegen dem Herrn Hoff Rath Brasche, laut einer von ihm dazu habenden Vollmacht.

N3

Designatio-Expensarum

fur diese Reputation

10 Rubel

fur Abschriften

1 Rubel

Salv. Futur.

11 Rubel

Ludwig Anton Graf von Munnich